Wohngeldantrag
des Freistaates Sachsen

Freistaat SACHSEN

Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss (zu Ihrem Verbleib)

Stadt Rothenburg/O.L.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete als Mietzuschuss oder zur Belastung als Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, ist abhängig von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, mit denen Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen;
- der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung;
- dem Gesamteinkommen (Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, abzüglich von Freibeträgen).

Für Haushaltsmitglieder, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 oder 17 Abs.1 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) haben, besteht für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes kein Wohngeldanspruch.

Wohngeldberechtigt auf einen **Mietzuschuss** ist jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt.

Ihr gleichgestellt sind

– mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,

– Personen, die Wohnraum im eigenen Haus bewohnen, das mehr als zwei Wohnungen hat,

– Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes, dessen Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist,

– Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Wohngeldberechtigt auf einen **Lastenzuschuss** ist jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutzten Wohnraum hat.

Ihr gleichgestellt sind

– Personen mit einer Erbbauberechtigung,

– Personen mit einem eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht, die ein Wohnungs- oder Nießbrauchrecht haben und

– Personen, die Anspruch auf Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die eine so genannte **Transferleistung**, wie

- Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Zuschüsse für die Unterkunft und Heizung für Auszubildende oder Studenten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in stationären Einrichtungen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen erhalten,

beziehen oder beantragen, wenn bei der Berechnung dieser Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Der Ausschluss gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt wurden.

Beantragt ein Haushaltsmitglied eine der oben genannten Leistungen vorfristig, ist er ab dem Zeitpunkt vom Wohngeld ausgeschlossen, ab dem ein Anspruch auf diese Leistung dem Grunde nach besteht.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen abgelehnt, versagt oder entzogen wird, gilt das Haushaltsmitglied von dem Zeitpunkt an als nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, von dem die Rücknahme, Ablehnung, Versagung oder Entziehung wirkt.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
WOHNG-039-SN-FL - Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeldantrag - 1/2016

Vom Wohngeld ausgeschlossen ist auch derjenige, dessen Transferleistung auf Grund einer **Sanktion** nicht mehr gezahlt wird.

Stehen allen Haushaltsangehörigen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu, sind sie ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Beziehen ein oder mehrere Haushaltsmitglieder keine der oben genannten Transferleistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, besteht für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. In diesem Fall kann derjenige, der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat oder Eigentümer des Wohnraumes ist, den Wohngeldantrag für diese Person stellen.

Der Ausschluss besteht nicht, wenn

– Die oben genannten Transferleistungen als Darlehen gewährt werden

 oder

– durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes vermieden oder beseitigt werden kann und
 - die oben genannten Transferleistungen während der Dauer des Verwaltungsverfahrens noch nicht erbracht worden sind oder
 - der zuständige Träger eine der oben genannten Transferleistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht ebenfalls nicht, wenn ein Antrag auf eine Transferleistung nicht gestellt bzw. ein bereits gestellter Antrag zurückgenommen oder auf bereits bewilligte Leistungen für die Zukunft verzichtet wird.

Damit Sie prüfen können, ob Sie oder andere Haushaltsmitglieder entsprechend den vorgenannten Hinweisen vom Wohngeld ausgeschlossen oder wohngeldberechtigt sind, beantworten Sie bitte die Fragen des Punktes (A) des Antrages.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie für sich oder für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen.

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren Haushaltsmitgliedern, zum Wohnraum und seiner Miete oder Belastung sowie zum Einkommen. Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, lassen Sie sich von Ihrer Wohngeldbehörde beraten.

Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldbehörde die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung prüfen kann. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung. Für eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages sind auch für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen, Nachweise und Belege in Kopie erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit, wenn Sie nach Möglichkeit diese Unterlagen dem Wohngeldantrag gleich beifügen. Das sind z. B.:

- Verdienstbescheinigungen
- letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung
- Rentenbescheide
- letzte/r Steuerbescheid oder -erklärung
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Nachweis über Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmeart
- Miet- oder Nutzungsvertrag
- Nachweise über Mietzahlungen
- Mieterhöhungsnachweis
- Nachweis über Untervermietung
- Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren
- aktuelle Meldebescheinigung
- Verpflichtungserklärung (§ 68 Aufenthaltsgesetz)
- BAföG-Bescheid oder Ablehnungsbescheid
- Studienbescheinigung
- Bescheid über Arbeitslosengeld I
- Nachweis über Unterhalt
- Nachweis über Schwerbehinderung
- Nachweis über häusliche oder teilstationäre Pflege
- Versicherungspolicen und Zahlungsnachweise zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder Altersvorsorge
- Nachweis und Rechnungen über geleistete Kinderbetreuungskosten

Zusätzlich für Eigentümer von Wohnraum:

- Eigentumsnachweis / Grundbuchauszug
- Grundsteuerbescheid
- Nachweis über Belastung (Zins und Tilgung)
- Nachweis über Eigenheimzulage

Sofern zutreffend, den/die **vollständigen** Bescheid/e über:

- Arbeitslosengeld II
- Verletztengeld
- Asylbewerberleistung
- Sozialgeld
- Grundsicherung im Alter
- Zuschuss zur Unterkunft und Heizung für Auszubildende/Studenten
- Übergangsgeld
- Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zurm Lebensunterhalt

Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig. Sind die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung gegeben, wird das Wohngeld vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Stadt Rothenburg/O.L.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
WOHNG-039-SN-FL - Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeldantrag - 1/2016

Erläuterungen zu ausgewählten Fragen (X) im Wohngeldantrag

1 Berechtigt zum Stellen eines Wohngeldantrages **(Wohngeldberechtigte/r)** ist in der Regel derjenige, der den Mietvertrag / die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat sowie der Eigentümer von Wohnraum. Das gilt auch dann, wenn diese Person wegen Bezug einer Transferleistung selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber den Antrag für nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder stellt. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben oder sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, ist der Antragsberechtigte von allen Haushaltsmitgliedern zu bestimmen.

5 Als Wohngeldberechtigte/r stellen Sie den **Wohngeldantrag**

a) für sich und alle Haushaltsmitglieder, wenn **niemand** eine Transferleistung erhält. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen a) an
oder

b) als Wohngeldberechtigter, der eine Transferleistung erhält und damit selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, für seine Haushaltsmitglieder, die **keine** Transferleistung erhalten oder beantragt haben. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen b) an und tragen nur die Anzahl dieser Haushaltsmitglieder in das nebenstehende Kästchen ein
oder

c) rückwirkend, sofern ein Antrag auf eine Transferleistung abgelehnt wurde. Im Falle einer Wohngeldbewilligung beginnt der Zeitraum für den Bezug am Ersten des Monats, von dem ab eine Transferleistung abgelehnt worden ist, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen c) an.

8 Die **Wohnfläche** Ihrer Wohnung oder Ihres Gebäudes umfasst die Summe der Fläche aller Wohnräume und der gewerblich oder beruflich genutzten Flächen.

13 **Miete** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Betriebskosten, wie Kosten des (kalten)
14 Wasserverbrauchs, Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung, Kosten der Treppenbeleuchtung, Gebühren für das Kabelfernsehen. Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Gemeinde) bezahlt werden. Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes, eines Carports oder eines Hausgartens.

16 **Eigentümer eines Mietshauses** mit mehr als zwei Wohnungen, die im eigenen Mietshaus wohnen, erhalten Wohngeld als Mietzuschuss. Als Miete für den selbst genutzten Wohnraum ist ein Betrag anzugeben, den ein Mieter für diesen Wohnraum entrichten müsste oder der für einen vergleichbaren Wohnraum in der Umgebung entrichtet wird.

17 **Ausländische Bürger** sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung über den Aufenthalt in Deutschland verfügen. Die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz von Dritten gewährten Kosten für die Unterkunft wirken sich mindernd für die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete aus.

19 Eigentümer von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen erhalten Wohngeld als **Lastenzuschuss,** sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

25 **Haushaltsmitglieder** sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen (einschließlich Kinder), die mit ihm/ihr den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen und bis zu einem bestimmten Grad verwandtschaft-lich oder durch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind. Auch Personen, die nicht ständig im Haushalt anwesend sind, die z. B. außerhalb arbeiten, rechnen als Haushaltsmitglieder. Entscheidend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (§ 5 WoGG).

26 Im Falle, dass der Wohnraum von Personen mitbewohnt wird, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen, kann nur die anteilige Miete bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.

27 Der **Auszug** eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld führt zu einer Neuberechnung der Wohngeldhöhe und ist daher der Wohngeldbehörde vom Wohngeldberechtigten zu melden.

29 Sofern Sie leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder, wenn deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist ohne altersmäßige Begrenzung, im Haushalt leben, können Sie ihre Aufwendungen für die **Kinderbetreuung** (z. B. Ausgaben für Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte) geltend machen, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 2 Abs. 5a S. 2 Einkommensteuergesetz.

32 Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes** ändert für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht die der Wohngeldberechnung zugrunde gelegte Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

33 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten / Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und bei Renteneinkünften. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen **nachweisen oder glaubhaft** machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Stadt Rothenburg/O.L.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
WOHNG-039-SN-FL - Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeldantrag - 1/2016

35 Zum wohngeldrechtlichen **Jahreseinkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskostenpauschale) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Bausparvertrag, Renten- und Lebensversicherung),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung,
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, unabhängig davon, ob sie aus dem In- oder Ausland bezogen werden,

soweit sie die jeweils maßgebliche **Werbungskostenpauschale** oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.

Bei

- Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie
- Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft

ist wohngeldrechtlich der **Gewinn** als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Wohngeldgesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen (z. B. bei Nebentätigkeit oder geringfügiger Beschäftigung) sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem oder mehreren Kindern (Alleinerziehende/r) gemeinsam wohnt und mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld gewährt wird, kann ein Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG abgesetzt werden.

Auch eigene Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes eines Haushaltmitgliedes sind anzugeben, wenn das Kind Haushaltsmitglied und unter 25 Jahre alt ist.

Tragen Sie bitte Ihre Einkünfte und die Ihrer Haushaltsmitglieder immer mit dem Bruttobetrag ein. Die Abzüge für Werbungskosten und mögliche Freibeträge nimmt die Wohngeldbehörde vor.

Auch **einmaliges Einkommen** (siehe Nummer 35), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

36 Hier ist anzugeben, ob Sie unmittelbare **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete oder die Belastung für Ihren Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z. B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden. Wenn ja, werden diese Leistungen Ihren Einkünften zugerechnet.

38 Vermögenswerte, auch wenn sie sich im Ausland befinden, sind insbesondere

- Immobilien (z. B. nicht selbst bewohnter Haus- oder Wohnbesitz, sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke),
- Geldvermögen (z. B. Bank- und Sparguthaben, Bargeld),
- Wertgegenstände, bewegliche Sachen (Schmuck, Gemälde, Möbel),
- Sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds).

Ermitteln Sie die Summe der Vermögenswerte für die Angabe der Vermögenshöhe in Frage 39 des Antrages und fügen Sie die entschprechenden Belege bei.

39 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis gemäß § 18 WoGG abgesetzt werden.

40a Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder

40b bei einem Grad der Behinderung von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge nach § 17 Nr. 1 WoGG abgesetzt werden. „Häuslich" ist dabei wörtlich zu nehmen. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt danach nicht bei Personen vor, die stationär (z. B. in Heimen) untergebracht sind.

40c Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ebenfalls ein Freibetrag abgesetzt.

45 **Lesen Sie bitte die Belehrung auf Seite 9 des Wohngeldantrages genau durch und beachten Sie besonders Ihre Mitteilungspflichten.**

Wenn Sie weitere Auskünfte zur Antragstellung auf Wohngeld benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Stadt Rothenburg/O.L.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
WOHNG-039-SN-FL - Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeldantrag - 1/2016